

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulrich Kelber, Marco Bülow,  
Rolf Hempelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/832 –**

### **Verlängerung von Restlaufzeiten von Atomkraftwerken – Auswirkungen auf die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt und auf den Ausbau der erneuerbaren Energien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken verändert die Situation auf dem Strommarkt gegenüber der absehbaren Entwicklung auf Basis des heute geltenden Rechts. Bei einer Änderung des Atomgesetzes verändern sich die Grundlagen für Investitionsentscheidungen in den Kraftwerkspark in Deutschland. Zudem verlängert sich die hohe Konzentration von Kraftwerkskapazitäten in den Händen der heute dominierenden Konzernverbände im Strommarkt. Es ist nicht zu bestreiten, dass verlängerte Laufzeiten insoweit die Markteintrittsbedingungen für neue Anbieter oder Investitionen von existierenden Marktakteuren und damit für mehr Wettbewerb auf dem Strommarkt ggf. erheblich beeinträchtigen.

Der weitere dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland im Strombereich und die Erfüllung der entsprechenden nationalen und europäischen Sektorziele werden sich in erster Linie auf die Windkraft und verstärkt auch auf die Photovoltaik stützen. Wenn aber bei steigenden Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien die Laufzeiten nicht oder nur schwer regelbarer Grundlastkraftwerke, wie Atomkraftwerke, verlängert werden, droht der Ausbau erneuerbarer Energien behindert, sogar gebremst zu werden, da durch diese kaum regelbaren Großkraftwerke nicht auf die Veränderung der Residuallast reagiert werden kann und somit die Systemsicherheit der deutschen Stromversorgung gefährdet wird.

Abgeschriebene Atomkraftwerke in der Hand von dominierenden Energieerzeugungsunternehmen sind jedoch nicht nur ein Wettbewerbsnachteil für Dritte. Sie steigern auch die anfallenden Mengen an hochradioaktivem Material, das dauerhaft und sicher endgelagert werden muss. Hinzu kommt das Risiko einer Havarie durch das zunehmende Alter der Anlagen und die wachsende Wahrscheinlichkeit von Materialausfällen und -ermüdung solcher Komponenten, die bau- oder betriebsbedingt nicht ausgetauscht werden können.

1. In welchem Umfang verfügen die vier Unternehmensverbände, die aktuell jeweils unter dem Dach von E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall Europe zusammengefasst sind, auf dem Strommarkt in Deutschland über Marktanteile bezogen auf die Kapazitäten der Stromerzeugung?

Das Bundeskartellamt ermittelt die Marktanteile auf dem Strommarkt auf der Basis von Nettostromerzeugungsmengen, da die Kraftwerkskapazitäten heterogen strukturiert sind und somit eine kapazitätsbasierte Berechnung von Marktanteilen nicht sachgerecht wäre. Die vom Bundeskartellamt in Zusammenschlusskontrollverfahren der letzten Jahre ermittelten Marktanteile ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Belastbare Daten für das Jahr 2009 liegen nicht vor. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen können nur Spannen angegeben werden.

#### Marktanteilsverteilung 2005 bis 2008\*

Erzeuger	2005	2006	2007	2008
RWE	30–35 %	30–35 %	30–35 %	32–37 %
E.ON	20–25 %	20–25 %	20–25 %	22–27 %
Vattenfall	15–20 %	15–20 %	15–20 %	13–18 %
EnBW	10–13 %	10–13 %	10–13 %	10–13 %

\* bezogen auf die inländische Nettostromerzeugungsmenge (ohne EEG-Strom)

Veränderungen der Marktanteile haben sich Ende 2009 infolge einer größeren Veräußerung durch den E.ON-Konzern ergeben; diese sind noch nicht berücksichtigt. Die Entwicklungen im Einzelnen sind derzeit noch nicht endgültig absehbar.

2. Über welche Kapazitäten absolut und anteilig an der Stromerzeugung verfügen die in Frage 1 genannten Unternehmensverbände, und wie haben sich die Kapazitäten sowie die Anteile jeweils in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die vom Bundeskartellamt in Zusammenschlusskontrollverfahren der letzten Jahre ermittelten absoluten und anteiligen Kapazitätsanteile ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Über den genannten Zeitraum hinaus liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen können nur Relationen angegeben werden.

#### Kapazitätsverteilung 2005 bis 2008\*

Erzeuger	2005	2006	2007	2008
RWE	>28 000 (>27 %)	>28 000 (>27 %)	>26 000 (>25 %)	>29 000 (>27 %)
E.ON	<20 000 (<20 %)	<20 000 (<20 %)	<20 000 (<20 %)	<20 000 (<18 %)
Vattenfall	>15 000 (>14 %)	>15 000 (>14 %)	>15 000 (>14 %)	>15 000 (>14 %)
EnBW	<15 000 (<14 %)	<15 000 (<14 %)	<15 000 (<14 %)	<15 000 (<14 %)
insg.	101 843 (100 %)	101 888 (100 %)	101 009 (100 %)	107 000 (100 %)

\* Angaben in MW bzw. (%)

Veränderungen der Marktanteile haben sich Ende 2009 infolge einer größeren Veräußerung durch den E.ON-Konzern ergeben; diese sind noch nicht berücksichtigt. Die Entwicklungen im Einzelnen sind derzeit noch nicht endgültig absehbar.

3. Über welche Kapazitäten absolut und anteilig an der Stromerzeugung verfügen die in Frage 1 genannten Unternehmensverbände in der Grundlast, und wie haben sich die Kapazitäten sowie die Anteile jeweils in den letzten zehn Jahren entwickelt?
4. Welchen Anteil nimmt die Stromerzeugung auf Basis von Atomkraft an der Grundlast ein, und welche Anteile an der durch Atomkraft dargestellten Kapazität für Grundlast ergeben sich, wenn man die jeweiligen Besitzanteile an entsprechenden Anlagen den vier in Frage 1 genannten Unternehmensverbänden zuordnet?
5. Über welche Kapazitäten absolut und anteilig an der Stromerzeugung verfügen die in Frage 1 genannten Unternehmensverbände in der Mittellast, und wie haben sich die Kapazitäten sowie die Anteile jeweils in den letzten zehn Jahren entwickelt?
6. Über welche Kapazitäten absolut und anteilig an der Stromerzeugung verfügen die in Frage 1 genannten Unternehmensverbände in der Höchstlast, und wie haben sich die Kapazitäten sowie die Anteile jeweils in den letzten zehn Jahren entwickelt?
7. Über welche Kapazitäten absolut und anteilig an der sogenannten Regelleistung in der Stromerzeugung verfügen die in Frage 1 genannten Unternehmensverbände allgemein, und wie haben sich die für diese Zwecke vorgehaltenen Kapazitäten sowie die Anteile jeweils in den letzten zehn Jahren entwickelt?
8. Über welche Kapazitäten absolut und anteilig an der sogenannten Regelleistung in der Stromerzeugung verfügten die in Frage 1 genannten Unternehmensverbände jeweils in den letzten vier Ausschreibungen (aufgeschlüsselt nach Primär-, Sekundärregelung und Minutenreserve)?

Die Kategorien „Grundlast“, „Mittellast“ und „Höchstlast“ suggerieren, dass entlang dieser Kategorien eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Erzeugungskapazitäten möglich wäre. Für eine entsprechende Kategorisierung existieren jedoch keine verbindlichen Definitionen. Deshalb ist es der Bundesregierung auch nicht möglich, die bestehenden Stromerzeugungskapazitäten den in den Fragen angesprochenen Kategorien auf einer theoretischen Basis eindeutig zuzuordnen.

Der Bundesregierung liegen derartige Daten weder auf aktueller Basis noch zur Entwicklung in den letzten zehn Jahren vor. Im Rahmen der Sektoruntersuchung zum Stromgroßhandel hat das Bundeskartellamt lediglich Daten zur Vorhaltung positiver Regelleistung für die Jahre 2007 und 2008 erhoben. Diese werden vom Bundeskartellamt derzeit ausgewertet und sollen im Herbst des laufenden Jahres im Rahmen des Sektorberichts des Bundeskartellamtes veröffentlicht werden.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand des Wettbewerbs nach mehr als zehn Jahren Liberalisierung auf den Märkten für Strom und Gas vor dem Hintergrund der Angaben zu den Stromerzeugungskapazitäten generell und in den jeweiligen Lastbereichen im Besitz oder Einflussbereich der vier dominierenden Stromkonzerne?

Seit der Öffnung der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom und Gas für den Wettbewerb hat eine Vielzahl von gesetzgeberischen und behördlich veranlassenen Maßnahmen geeignete Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung des Wettbewerbs geschaffen. Ziel der Netzregulierung ist es, den Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Marktebenen zu ermöglichen. Über die entsprechenden Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts wachen die Bundesnetzagen-

tur und die Landesregulierungsbehörden. Demgegenüber unterliegen die für den Wettbewerb geöffneten vor- und nachgelagerten Marktebenen, also Erzeugung, Großhandel und Endkundenvertrieb, primär der allgemeinen kartellrechtlichen Aufsicht durch das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden.

Generell haben sich die Wettbewerbsbedingungen auf den Strommärkten in den letzten zehn Jahren positiv entwickelt. Gleichwohl sind diese Märkte noch immer auch von einer Reihe struktureller Elemente geprägt, die einem reibungslos verlaufenden Wettbewerb im Wege stehen, auch wenn stellenweise deutliche Bewegung im Marktgeschehen erkennbar ist. Einen wesentlichen Beitrag zu diesen Fortschritten haben, neben einem sich stetig entwickelnden Ordnungsrahmen, u. a. die Regulierungs- und Kartellbehörden geleistet, die in den letzten Jahren einen Tätigkeitsschwerpunkt im Energiebereich hatten und diesen bis auf Weiteres auch haben werden.

10. Welche Marktanteile einzelner Unternehmen hält die Bundesregierung insgesamt bzw. in den jeweiligen Lastbereichen für sachlich angemessen, um von einem funktionierenden Wettbewerb ausgehen zu können (Dabei zielt die Frage ausdrücklich nicht darauf ab, welche Kriterien dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugrunde gelegt werden. Die Bundesregierung wird ausdrücklich nach einer auf die Verhältnisse am Strommarkt ausgerichteten Einschätzung befragt.)?

Die Frage, welche Marktanteile einzelner Unternehmen insgesamt oder in den jeweiligen Lastbereichen sachlich angemessen sind, um von einem funktionierenden Wettbewerb ausgehen zu können, lässt sich pauschal nicht beantworten. Die Frage impliziert, dass es ein „richtiges“ Marktdesign für die dem Wettbewerb geöffneten Stromhandelsmärkte geben könnte, bei dem nur ein bestimmtes Verhältnis von Marktanteilen hergestellt sein muss, um von funktionierendem Wettbewerb ausgehen zu können. In welcher Situation von einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Strommarkt auszugehen ist und in welcher Situation noch nicht, setzt eine vom jeweiligen Einzelfall abhängige Beurteilung (insbesondere anhand der in § 19 Absatz 2 Nummer 2 GWB genannten Faktoren) voraus, die sich nicht abstrakt vornehmen lässt.

11. Wie entwickeln sich die Marktanteile einzelner heute dominierender Unternehmen in der Stromerzeugung im Einzelnen und insgesamt, wenn man unterstellt, dass
  - die Atomkraftwerke anhand der Bestimmungen des Atomgesetzes in der durch den sogenannten Atomkonsens aus dem Jahr 2000 novellierten Fassung die jeweils zugeordneten Strommengen anhand des seit dem Jahr 2000 feststellbaren durchschnittlichen Produktionsprofils erzeugen und anschließend außer Betrieb gehen und
  - neue Erzeugungskapazitäten in dem Umfang hinzukommen, wie sie anhand von heute bereits real begonnenen Investitionen in Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Kraftwerken absehbar sind und dabei unterstellt wird, dass die maximale Verzögerung bei der Fertigstellung dieser Kraftwerksbauten ein Jahr gegenüber der Planung des Investors beträgt?

Eine Prognose über die künftige Entwicklung von Marktanteilen (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Außerbetriebnahme von Kernkraftwerken einerseits und des Zubaus und der Erweiterung von Erzeugungskapazitäten andererseits) wird von der Bundesregierung nicht erstellt und wäre auch rein spekulativ.

Langfristig wird Deutschland Teil eines europäischen Strommarktes sein. Die Energieszenarien für das Energiekonzept der Bundesregierung legen dies für das

Jahr 2050 zugrunde. In diesem Zusammenhang gehen die Gutachter der Energieszenarien für das Energiekonzept auch davon aus, dass die Stromimporte nach Deutschland langfristig deutlich zunehmen werden. Ein zentraler Baustein auf diesem Weg ist der notwendige Ausbau der Stromnetze. Dieser muss rasch und umfassend erfolgen, auch um den wachsenden Anteil der erneuerbaren Energien möglichst effizient in das bestehende Stromversorgungssystem integrieren zu können.

12. Wie setzen sich die Marktanteile auf dem Markt für Grundlaststrom zusammen, wenn die in Frage 11 umrissene Entwicklung zustande kommt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 8 und 11 verwiesen.

13. Welche Kraftwerksprojekte sind auf Basis vorhandener Studien oder anderer Mitteilungen von Investoren oder Dritten vorrangig in der Realisierung bedroht, weil verlängerte Laufzeiten für Atomkraftwerke den Wettbewerb auf dem Strommarkt zu Lasten von Neuinvestitionen verändern?

Der Bundesregierung ist eine Reihe von Studien zur wettbewerblichen Betrachtung verlängerter Laufzeiten für Kernkraftwerke bekannt, die im Auftrag von Stadtwerken die Wettbewerbsbedingungen untersuchen. Insgesamt ist dabei allerdings zu bedenken, dass die Entscheidung für das Realisieren oder Falllassen eines Kraftwerksprojektes von einer Reihe von Aspekten maßgeblich beeinflusst wird. So werden seit einiger Zeit unter anderem der Preisverfall im Stromgroßhandel, der starke Anstieg der Anlagenpreise, die Bedingungen des Emissionshandels sowie die schwindende Akzeptanz von Steinkohlekraftwerken auf der örtlichen Ebene als Gründe für den Verzicht auf die Umsetzung von Vorhaben genannt. Die Verlängerung der Laufzeiten wird hier teilweise als ein weiterer Grund für das Überdenken von Kraftwerksprojekten aufgeführt. Eine genaue Prognose, wie viele bzw. welche Neubauprojekte davon betroffen sein könnten, lässt sich objektiv allerdings nicht treffen. Für Projekte des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gilt diese Argumentation indes nicht, da diese von der vorrangigen Einspeisung und der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz profitieren. Daneben ist zu berücksichtigen, dass auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz eine Förderung bestimmter Formen der Stromerzeugung enthält.

Auf die Frage nach möglichen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Stromerzeugungsmarkt könnte eine belastbare Bewertung nur dann erfolgen, wenn feststünde, in welchem Ausmaß durch welche Anbieter die wegfallenden Erzeugungskapazitäten kompensiert würden, wäre der Kernenergieausstieg nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen erfolgt. Im Rahmen dieser Betrachtung wäre zwingend mit einzubeziehen, dass die betreffenden Neuinvestitionen selbstverständlich auch durch die Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen vorangetrieben würden, um so den Wegfall ihrer Erzeugungskapazitäten zumindest teilweise zu kompensieren. Hinsichtlich dieses Teils der Erzeugungskapazitäten würde sich mithin keine Veränderung der Wettbewerbssituation ergeben. Dies wäre bei jedem Vergleichsszenario zu berücksichtigen.

Angesichts dieser Aspekte fehlt für die Beantwortung der Frage eine hinreichende Grundlage. Die Bundesregierung ist daher auch nicht bereit, sich an entsprechenden Spekulationen zu beteiligen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des früheren Präsidenten des Bundeskartellamts, Dr. Bernhard Heitzer, wonach verlängerte Laufzeiten für Atomkraftwerke „die hohe Verdichtung der Erzeugungskapazitäten zementier[en]“ und die Planung für den Bau neuer Kraftwerke „bei einer Laufzeitverlängerung nur noch Makulatur wäre“ (Handelsblatt vom 12. Oktober 2009), und welche Gründe führt sie ggf. für den Fall im Einzelnen an, dass sie den Auffassungen von Dr. Bernhard Heitzer nicht folgt?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass die jetzt vorgesehene Laufzeitverlängerung keine nachteiligen Wirkungen auf den Wettbewerb im Energiesektor zur Folge haben wird, zumal die neue Kernbrennstoffsteuer und weitere Zahlungen der Kernkraftwerksbetreiber den überwiegenden Teil der Zusatzgewinne abschöpfen und damit einer wirtschaftlichen Besserstellung der Kernkraftwerksbetreiber durch die Laufzeitverlängerung vorbeugen. Gleichwohl wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, wie im Energiekonzept der Bundesregierung vorgesehen, regelmäßig zur Entwicklung des Wettbewerbs auf den Strommärkten unter besonderer Berücksichtigung der Laufzeitverlängerung sowie zu den Gasmärkten berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Davon unabhängig bleibt die weitere Stärkung des Wettbewerbs ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung.

15. Welche Auswirkungen auf den Wettbewerb erwartet die Bundesregierung durch eine Verlängerung von Laufzeiten für Atomkraftwerke, und welche Gründe führt sie im Einzelnen für ihre Einschätzung an?

In den Energieszenarien der Bundesregierung wurde ein dämpfender Effekt der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken auf die Entwicklung der Strompreise beobachtet. Nach Ansicht der Gutachter wirkt sich die Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken wegen der niedrigen Grenzkosten insbesondere auf der Großhandelsebene (direkt und über die CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreise) aus. Niedrigere Strompreise auf der Großhandelsebene und daraus folgende Mindereinnahmen der Anbieter könnten dabei auch den Anreiz für den Zubau konventioneller Erzeugungskapazitäten durch alle Anbieter reduzieren. Demgegenüber wird erwartet, dass sich der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, der auf der Grundlage der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgt, zügig fortsetzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung im Zusammenhang mit potenziellen Laufzeitverlängerungen die Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) vom 14. Dezember 2009, der zufolge die „mittelfristigen Planungen der Stadtwerke für neue Kraftwerkskapazitäten [...] daher mit einem großen Fragezeichen versehen werden“ müssen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen.

17. Liegen der Bundesregierung weitere Stellungnahmen dazu vor, dass Investoren in neue Kraftwerkskapazitäten ihre Planungen überdenken oder zurückstellen, weil sich mit verlängerten Laufzeiten die Rentabilitätsberechnung verändert?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Im Übrigen wurden die allgemein bekannten Studien, die von kommunaler Seite in Auftrag gegeben wurden, auch der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.



18. Aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung ggf. die Auffassung des VKU oder anderer potenzieller Investoren nicht, dass verlängerte Laufzeiten zu einer Nichtrealisierung geplanter Kraftwerke führen und durch die so „fehlenden“ Kapazitäten ggf. eine Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt beeinträchtigt würde?

Die Frage der Realisierung von Kraftwerksprojekten hängt, wie bereits dargestellt, von einer Reihe von Faktoren ab. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen.

Grundsätzlich wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass auch weiterhin eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Strommarkt erfolgt.

19. Welche Expertisen im Einzelnen – aufgeschlüsselt nach Urheber, Titel sowie Fundstelle entsprechender Expertisen – liegen der Auffassung der Bundesregierung zur Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt bei verlängerten Laufzeiten für Atomkraftwerke zugrunde?

Grundlage der Arbeit der Bundesregierung ist das Energiekonzept, das auf der Grundlage von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Energieszenarien erstellt worden ist.

20. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung im Falle einer Laufzeitverlängerung für den Ausbau der Kraft-Wärme-Koppelung, und wie will die Bundesregierung vor diesem Hintergrund das Ziel einer Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent bis 2020 nach § 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sicherstellen?

Die Frage des künftigen Ausbaus der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird in erster Linie von den künftigen allgemeinen Rahmenbedingungen für diese Form der Stromerzeugung abhängen. Das KWKG sieht eine Überprüfung in 2011 vor.

Es könnte im Übrigen trotz Laufzeitverlängerung attraktiv sein, insbesondere in KWK-Anlagen zu investieren, da neben den Vergütungen für Strom und Wärme zusätzliche Erlöse aus Zuschlägen aus dem KWKG und aus der CO<sub>2</sub>-Gratisallokation für Wärme aus KWK-Anlagen generiert werden können und für KWK-Anlagen ein vergleichbarer Vorrang wie bei Erneuerbare-Energien-Anlagen gesetzlich vorgegeben ist.

21. Folgt die Bundesregierung der Auffassung des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU), der zur künftigen Entwicklung des Kraftwerkssektors in seiner Publikation „Weichenstellungen für eine nachhaltige Stromversorgung“ vom Mai 2009 darauf hinweist, dass nicht regelungsfähige Grundlastkraftwerke einem forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien entgegenstehen, und aus welchen Gründen folgt sie dem SRU ggf. nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist bereits dem in der Frage vermittelten Eindruck entgegenzutreten, dass so genannte Grundlastkraftwerke per se nicht regelungsfähig seien. Die Bezeichnung als Grundlastkraftwerk typisiert Kraftwerke, deren Einsatz in der „Grundlast“ mit hohen Benutzungsstunden aufgrund niedriger variabler Kosten besonders wirtschaftlich erscheint. Demgegenüber trifft dieser Begriff keine technische Aussage darüber, ob ein Kraftwerk in der Lage ist, am Regelenergiemarkt teilzunehmen.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Kernkraftwerke als auch Kohlekraftwerke in ihrer Leistung geregelt werden können. Moderne Kohlekraftwerke und Kernkraftwerke verfügen bereits über hohe Lastgradienten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

Der zunehmende Ausbau der erneuerbaren Energien wird es erfordern, dass der gesamte Kraftwerkspark – einschließlich der so genannten Grundlastkraftwerke – sukzessive flexibler als bisher gefahren werden muss, um die Integration der volatilen Einspeisung aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Braunkohle-, Steinkohle- und Kernkraftwerke sind teilweise bereits für die Regelenergiemärkte qualifiziert und bieten dort Leistung an. Die Bundesregierung erwartet, dass die Betreiber von konventionellen Großkraftwerken diese auch weiterhin an die sich ändernden Marktbedingungen anpassen und die bestehenden Möglichkeiten zur Bereitstellung von Regelenergie weiter ausbauen.

Die Bundesregierung weist schließlich darauf hin, dass die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das Stromnetz gesetzlichen Vorrang genießt und eine Festpreisvergütung besteht. Die Behauptung, Grundlastkraftwerke verdrängen die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, ist daher nicht überzeugend. Im Thesenpapier des Sachverständigenrates für Umweltfragen vom Mai 2009 wird im Übrigen richtigerweise auch darauf hingewiesen, dass ein Neubau von nicht ausreichend regelbaren konventionellen Kraftwerken mit einem hohen ökonomischen Risiko verbunden ist. Dies ist mithin eine Marktfrage.

22. Wie passt in den Kontext der SRU-Stellungnahme eine Verlängerung von Laufzeiten von Atomkraftwerken, die auf eine zügige Regelung anhand des Lastbedarfs nicht ausgelegt sind?

Die Prämisse, dass Kernkraftwerke auf eine zügige Änderung des Lastbedarfs nicht ausgelegt seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Ein Einsatz von Kernkraftwerken zur Lastregelung ist in deren Auslegung berücksichtigt worden. Viele deutsche Kernkraftwerke bieten derzeit schon Regelenergie auf den entsprechenden Märkten an. In Frankreich arbeiten zahlreiche Kernkraftwerke im Lastfolgebetrieb.

Nach Aussagen von Kraftwerksbetreibern können Kernkraftwerke innerhalb bestimmter Regelbänder Laständerungen von bis zu 10 Prozent der Nennleistung pro Minute bereitstellen. Dies entspricht bei modernen Kraftwerken einem Lastgradienten von etwa 130 MW/min.

In der Studie „Verträglichkeit von erneuerbaren Energien und Kernenergie im Erzeugungsportfolio“ des Instituts für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung vom Oktober 2009 wird dargestellt, dass Kernkraftwerke über einen weiten Leistungsbereich tendenziell besser als Kohlekraftwerke geregelt werden können und in bestimmten Bereichen vergleichbare Regelgeschwindigkeiten wie erdgasbefeuerte GuD-Kraftwerke (GuD: Gas und Dampf) erreichen. Auf Grund ihrer hohen Nennleistungen könnten Kernkraftwerke häufig sogar größere Lastgradienten als z. B. moderne GuD-Kraftwerke zur Verfügung stellen. Die Studie leitet ab, dass Druck- und Siedewasserreaktoren für den Lastfolgebetrieb ein Potential von über 9 000 MW zur Verfügung stellen können. In der Studie „Elektrizität: Schlüssel zu einem nachhaltigen und klimaverträglichen Energiesystem“ der Deutschen Physikalischen Gesellschaft vom April 2010 werden neben Gasturbinen- und Pumpspeicherkraftwerken auch Kernkraftwerke als mögliche Quellen für die erforderliche Regelleistung bei verstärkter Einspeisung von Strom aus Windkraft gesehen.

Durch die längeren Laufzeiten für Kernkraftwerke, die in erheblichem Umfang Regelenergie für die Strommärkte bereitstellen, wird daher nach Auffassung der



Bundesregierung der Ausbau der erneuerbaren Energien bei Beibehaltung der Vorrangregelung in keiner Weise in Frage gestellt.

23. Welche Planungen liegen der Absicht verlängerter Laufzeiten zugrunde, da mit dem Ziel zum Ausbau von Strom aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent ein strukturelles Missverhältnis zwischen der Einspeisung von Strom aus Anlagen auf Basis der erneuerbaren Energien und der Einspeisung von Strom aus Atomkraftwerken, die als dauerhafte Grundlast im Netz eingesetzt werden, entsteht?

Ein „strukturelles Missverhältnis“ ist für die Bundesregierung, wie sich auch aus den Antworten zu den Fragen 21 und 22 ergibt, nicht erkennbar. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Energiekonzept der Bundesregierung verwiesen.

24. In welcher Weise wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die vorrangige Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht durch unflexible Kraftwerkskapazitäten, die in der Grundlast eingesetzt werden, beeinträchtigt wird?

Die vorrangige Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ist gesetzlich geregelt. Einschränkungen der Einspeisung sind nur aus Gründen der Netzsicherheit und in eng begrenzten Ausnahmefällen zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden nach der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung möglich.

Grundsätzlich ist ein modernes und leistungsfähiges Stromnetz die entscheidende Voraussetzung für einen stetig zunehmenden Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept daher angekündigt zu prüfen, ob und wie der Ausbau der deutschen Netzinfrastruktur durch wirtschaftliche Anreize und planerische Instrumente deutlich beschleunigt werden kann. Die Bundesregierung schafft die Rahmenbedingungen für einen zügigen Ausbau der Netzinfrastruktur, der zur Integration der erneuerbaren Energien erforderlich ist. Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept weitere Maßnahmen angekündigt, um eine schrittweise Markt- und Systemintegration des zunehmenden Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erreichen. Langfristig ist hierfür auch der Ausbau von Speicherkapazitäten bedeutsam; auch hier hat die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept entsprechende Maßnahmen dargelegt.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 21 und 22 verwiesen.

25. Wie oft haben die Netzbetreiber jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010 von der Regelung in § 13 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Gebrauch gemacht?

Für das Jahr 2009 liegen der Bundesnetzagentur Meldungen über Sicherheitseingriffe, Countertrading, Redispatch und Hilfen zwischen den Netzbetreibern mit einer maximalen Leistung von 3 000 MW und einer betroffenen Arbeit in Höhe von insgesamt 1 847 GWh vor.

Für das Jahr 2010 (bis zum 3. September) liegen der Bundesnetzagentur bisher Meldungen über Sicherheitseingriffe, Countertrading, Redispatch und Hilfen zwischen den Netzbetreibern mit einer maximalen Leistung von 3 490 MW und einer Arbeit in Höhe von 853 GWh vor.

26. Wie oft haben die Netzbetreiber jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010 von der Regelung in § 13 Absatz 2 EnWG Gebrauch gemacht?

Die Netzbetreiber (Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber) haben in den Jahren

- 2008: 27 Anpassungen
- 2009: 40 Anpassungen
- 2010 (bis 3. September): 6 Anpassungen

nach § 13 Absatz 2 Satz 1 und § 14 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durchgeführt bzw. verlangt.

27. Liegen der Bundesregierung Studien oder Einschätzungen darüber vor, wie oft in den kommenden Jahren bis 2020 bzw. 2030 von der Regelung in § 13 Absatz 1 EnWG voraussichtlich Gebrauch gemacht werden muss, wenn die Laufzeiten der Atomkraftwerke um fünf bzw. zehn Jahre verlängert werden, die derzeit bereits im Bau befindlichen Großkraftwerke ans Netz gehen, der Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich weiterhin dynamisch zunimmt und auch die Mindestziele für das Jahr 2020 übersteigen wird und der in der dena-Netzstudie I (dena: Deutsche Energie-Agentur) identifizierte Netzausbau fristgerecht erfolgt bzw. sich um fünf bis zehn Jahre verzögert?

Wenn ja, welche Aussagen treffen diese Studien bzw. Einschätzungen konkret (mit Angabe der Quelle)?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung entsprechende Studien in Auftrag zu geben?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Studien, die einzelne der in der Frage verknüpften Aspekte betrachten. Dazu zählen

- die dena-Studie „Untersuchung der elektrizitätswirtschaftlichen und energiepolitischen Auswirkungen der Erhebung von Netznutzungsentgelten für den Speicherstrombezug von Pumpspeicherwerken“;
- die Consentec-/R2B-Studie „Voraussetzungen einer optimalen Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem“.

Die Studien geben jedoch keine konkreten Prognosen dazu ab, wie oft von den Regelungen des § 13 EnWG Gebrauch gemacht werden muss.

28. Liegen der Bundesregierung Studien oder Einschätzungen darüber vor, wie oft in den kommenden Jahren bis 2020 bzw. 2030 von der Regelung in § 13 Absatz 2 EnWG voraussichtlich Gebrauch gemacht werden muss, wenn die Laufzeiten der Atomkraftwerke um fünf bzw. zehn Jahre verlängert werden, die derzeit bereits im Bau befindlichen Großkraftwerke ans Netz gehen und der in der dena-Netzstudie I identifizierte Netzausbau fristgerecht erfolgt bzw. sich um fünf bis zehn Jahre verzögert?

Wenn ja, welche Aussagen treffen diese Studien/Einschätzungen (Angabe der Quelle)?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung entsprechende Studien in Auftrag zu geben?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

29. Wie bewertet die Bundesregierung das vereinzelte Auftreten von extrem hohen Negativpreisen an der Strombörse EEX (European Energy Exchange) vor dem Hintergrund, dass die Kosten für das Vom-Netz-Gehen abgeschriebener Großkraftwerke im niedrigen zweistelligen Euro-Bereich pro Megawattstunde (MWh) liegen?

Die Frage, ob Kraftwerke bei negativen Preisen in Betrieb bleiben oder abgeschaltet werden, ist eine wirtschaftliche Optimierungsentscheidung der jeweiligen Erzeugungsunternehmen. Hierbei spielen unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:

- An- und Abfahrtskosten: Insbesondere die Kosten der Wiederanfahrt können durchaus erheblich sein. Hinzu kommen Kosten für den Verschleiß einer Anlage infolge eines Abschaltvorgangs.
- Opportunitäten: Nach dem Abschalten eines Kraftwerks kann dieses aufgrund von Mindeststillstandszeiten nicht sofort wieder in Betrieb genommen werden. Abhängig von der Leistungsänderungsgeschwindigkeit kann es zudem einige Zeit dauern, bis das Kraftwerk wieder auf Volllast hochgefahren ist. Bei der Entscheidung, ob ein Kraftwerk abgeschaltet wird, berücksichtigen die Erzeugungsunternehmen daher auch die (erwarteten) Preise in den nachfolgenden Stunden. Insbesondere wenn extrem negative Preise nur in Einzelstunden auftreten, kann es für die Erzeugungsunternehmen ökonomisch sinnvoller sein, ihre Kraftwerke am Netz zu lassen, da ihnen andernfalls Opportunitäten in Folgestunden entgehen.
- Regelleistung: Wenn ein Erzeugungsunternehmen im Vorfeld Regelleistung an die Übertragungsnetzbetreiber verkauft hat, muss es Kraftwerke in Betrieb halten, um die Regelleistung im Bedarfsfall erbringen zu können.

Vor diesem Hintergrund kann es für Erzeugungsunternehmen ökonomisch rational und wettbewerbsrechtlich zulässig sein, Kraftwerke trotz deutlich negativer Preise nicht abzuschalten.

30. Ist das Auftreten von extrem hohen Negativpreisen an der Strombörse EEX (vereinzelte im dreistelligen Euro-Bereich pro MWh) ein Indikator für Marktversagen im deutschen Strommarkt vor dem Hintergrund, dass sich die Abschaltkosten abgeschriebener konventioneller Kraftwerke im niedrigen zweistelligen Euro-Bereich pro MWh bewegen?

Negative Preise sind nicht per se negativ zu bewerten. Sie setzen vielmehr ökonomische Anreize für die Flexibilisierung von Erzeugung und Nachfrage, z. B. durch den Ausbau von Speichertechnologien.

31. Liegen der Bundesregierung Daten vor, die darauf schließen lassen, dass einzelne Marktteilnehmer die Strombörse manipuliert haben, da sie mehrere Kraftwerke in der „umgekehrten Merit-Order“ für das Abschalten betreiben und somit höhere Gewinne machen konnten?

Wenn nein, plant die Bundesregierung diese Möglichkeit der manipulativen Ausnutzung des Merit-Order-Effektes, den die EU-Kommission schon bei positiven Börsenpreisen festgestellt hat, untersuchen zu lassen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung auch keinerlei Hinweise für einen missbräuchlichen Betrieb von Kraftwerken bei negativen Strompreisen am Spotmarkt der EEX bzw. der EPEX Spot SE vor.

Das Bundeskartellamt geht grundsätzlich davon aus, dass auch negative Strompreise zu einer Effizienzverbesserung im Strommarkt beitragen können, da die

negativen Preise Signal- und Steuerungswirkungen zur effizienten Nutzung der dem Markt zur Verfügung stehenden Ressourcen entfalten.

32. Wird das Bundeskartellamt die oben genannten Ereignisse bei ihrer Sektoruntersuchung zum Strombereich berücksichtigen, und wann ist die Veröffentlichung des Zwischen- bzw. Endberichtes zur Sektoruntersuchung geplant?

Das Bundeskartellamt analysiert das Bieterverhalten von Marktteilnehmern am EEX- bzw. EPEX-Spotmarkt im Falle negativer Preise z. z. nicht gesondert. Die derzeit laufende Sektoruntersuchung zur Stromerzeugung/zum Stromgroßhandel bezieht sich auf den Zeitraum 2007 und 2008. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes waren negative Strompreise im Untersuchungszeitraum von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung.

Sollten dem Bundeskartellamt Hinweise auf eine Marktmanipulation im Zusammenhang mit negativen Preisen am Spotmarkt der EEX bzw. der EPEX Spot SE vorliegen, wird das Bundeskartellamt die Einleitung von Untersuchungen oder Verfahren in Erwägung ziehen. Dies ist derzeit aber nicht der Fall.

Das Bundeskartellamt wird im Herbst 2010 einen ausführlichen Bericht zu den im Rahmen der Sektoruntersuchung zur Stromerzeugung/zum Stromgroßhandel gewonnenen Erkenntnissen vorlegen.

33. Wird das Bundeskartellamt die oben genannten Ereignisse zum Anlass nehmen, um den Stand des Wettbewerbs auf dem deutschen Strommarkt genauer zu untersuchen und eventuell Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs vorzuschlagen?

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur zusätzlichen Steigerung des Wettbewerbs im Strommarkt unternehmen?

Das Bundeskartellamt wird im Bericht über die Sektoruntersuchung zur Stromerzeugung/zum Stromgroßhandel ausführlich auf die Situation des Wettbewerbs auf den deutschen Stromerzeugungs- und Stromgroßhandelsmärkten eingehen. Der Bericht wird außerdem Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Wettbewerbs in diesen Märkten enthalten, die die Bundesregierung bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen zur zusätzlichen Steigerung des Wettbewerbs im Strommarkt berücksichtigen wird. Des Weiteren plant die Bundesregierung die Errichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas. Die zeitnahe Sammlung marktrelevanter Daten dient der effektiveren Aufdeckung möglichen Fehlverhaltens bei der Preisbildung. Dadurch werden das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Großhandelsmärkte, der Wettbewerb und die Energieverbraucherinteressen gestärkt.

34. Welche Maßnahmen oder Instrumente sind seitens der Bundesregierung vorgesehen oder werden geplant, um bei verlängerten Laufzeiten und weiter wachsender Einspeisung von Strom, insbesondere auf Basis von Windkraft, eine Zunahme von zwangsweiser Abregelung von Anlagen aus dem Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit Verweis auf die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung nach § 13 Absatz 2 EnWG von Seiten der Netzbetreiber zu vermeiden?

Netzbetreiber sind insbesondere zur Integration von EEG-Anlagen gemäß § 9 EEG zur unverzüglichen Erweiterung der Netzkapazität – Optimierung, Verstärkung und Ausbau – verpflichtet. Die fristgerechte Erweiterung der Netzkapazität ist der beste Weg, die Anzahl der durchzuführenden Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 EnWG weiter zu senken.

Ziel der Bundesregierung ist es, stets sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung von Netzsicherheitsaspekten die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien ins Netz eingespeist werden kann; zwangsweise Abregelungen von Anlagen aus dem Geltungsbereich des EEG müssen immer auf das netztechnisch erforderliche Mindestmaß reduziert bleiben.

Die Bundesregierung wird Maßnahmen für einen beschleunigten Netzausbau auf den Weg bringen. Dazu gehören der Dialog mit allen Beteiligten auf der beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichteten Netzplattform, Aufklärungsmaßnahmen wie die Informationsoffensive „Netze für eine umweltschonende Energieversorgung“ und weitere Akzeptanzmaßnahmen, neue planungsrechtliche Instrumente und Gesetzesinitiativen für eine Modernisierung des Regulierungsrahmens.

Wegen stetig ansteigender volatiler Einspeisung dürften in Zukunft auch vermehrt Situationen auftreten, in denen Ab- oder Zuschaltungen von Lasten gebraucht werden könnten. Die Bundesregierung wird deshalb auch hier Maßnahmen vorschlagen und damit einen weiteren Beitrag zur Integration der EEG-Strommengen in den Markt leisten. Für Anbieter solcher Lasten können sich dadurch zudem Einnahmepotenziale ergeben.

Schließlich wird die Bundesregierung auch für eine bessere Verzahnung der Regelungen des § 8 ff. EEG mit § 13 EnWG sorgen; Schritte hierzu werden zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beraten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 23, 24 und 27 verwiesen.

35. Wie bewertet die Bundesregierung die nach Aussagen von Experten im Falle von Atomkraftwerkslaufzeitverlängerungen zu erwartende Investitionszurückhaltung aufgrund der veränderten Konkurrenz im Strommarkt bei Kraftwerken mit hohen Grenzkosten, insbesondere bei der Direktvermarktung von Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien?

Wie wird die Bundesregierung im Falle von Atomkraftwerkslaufzeitverlängerungen sicherstellen, dass die Direktvermarktung von Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien nicht benachteiligt wird?

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, den Anteil der direkt vermarkten den Erneuerbaren-Energien-Anlagen unter solchen Umständen auszuweiten?

Für Anlagen im Anwendungsbereich des EEG gilt, dass die Investitionssicherheit zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung durch die garantierte Einspeisevergütung gewährleistet wird. Die optionale Direktvermarktungsmöglichkeit für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 17 EEG werden Anlagenbetreiber nutzen, die dabei einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach dem EEG erzielen können. Die bestehende Flexibilität durch den möglichen monatlichen Wechsel zwischen Einspeisung und Direktvermarktung stellt dabei sicher, dass die Direktvermarktung nicht benachteiligt wird.

Zur Förderung der Direktvermarktung und einer damit verbundenen bedarfsgerechteren Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sieht das Energiekonzept der Bundesregierung unter anderem die Prüfung der Einführung einer optionalen Marktprämie vor.

36. Erwartet die Bundesregierung sich automatisch einstellende preisdämpfende Effekte im Falle von Laufzeitverlängerungen für Privatkunden?  
Wenn ja, auf welcher Datenbasis und in welchem Umfang (in Ct/kWh)?
37. Mit welchen Instrumenten wird die Bundesregierung bei Atomkraftwerkslaufzeitverlängerungen eine Senkung des Strompreises für Endkunden durchsetzen, die u. a. von der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, am 26. Januar 2010 in der „Bild“-Zeitung gefordert wurde?

Die Fragen 36 und 37 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung stellt in ihrem Energiekonzept fest, dass eine befristete Verlängerung der Laufzeiten der vorhandenen Kernkraftwerke einen zentralen Beitrag leistet, in einem Übergangszeitraum die drei energiepolitischen Ziele Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit in Deutschland zu verwirklichen. Sie erleichtert den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien, insbesondere durch strompreisdämpfende Wirkungen und eine Absenkung der energiebedingten Treibhausgasemissionen in Deutschland.

Die Energieszenarien haben hier folgende Ergebnisse erbracht:

Die Bundesregierung erwartet, basierend auf den Ergebnissen der Energieszenarien für ein Energiekonzept, Auswirkungen einer Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke auf die Strompreise. Längere Laufzeiten der Kernkraftwerke wirken nach Aussagen der Gutachter abhängig von den unterstellten Nachrüstkosten für den Zeitraum 2010 bis 2040 auf die Strompreise entlastend. Insgesamt fallen unter den von den Gutachtern getroffenen Annahmen die Preis entlastenden Vorteile um so größer aus, je mehr die Laufzeiten verlängert werden. Vor dem Hintergrund des in den Szenarien unterstellten Auslaufens der Kernenergienutzung in Deutschland berechnen die Gutachter für den Zeitraum 2040 bis 2050 für alle Szenarien vergleichbare Strompreise. Aussagen zur exakten Entwicklung der Strompreise für einen langen Zeitraum sind allerdings grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet. Zu den von den Gutachtern vorgelegten Werten bis zum Jahr 2050 wird auf den Hauptbericht der Energieszenarien für ein Energiekonzept verwiesen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die sich gegenüber dem Ausstiegszenario nach dem Status quo ergebenden niedrigeren Erzeugungskosten über das Marktdesign des Stromhandels und den auf diesem Markt herrschenden Wettbewerb an die Endkunden weitergegeben werden. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgeschriebenen Plan zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle zur Überwachung des Stromgroßhandels, durch die möglicher Missbrauch im Stromgroßhandel noch schneller und effektiver aufgedeckt werden soll.

Welche Auswirkungen eine Dämpfung der Stromgroßhandelspreise auf die Endkundenpreise haben wird, hängt im Übrigen von der Entwicklung der weiteren Bestandteile ab, die in die Strompreisbildung einfließen.

38. Welche Entlastungen sieht die Bundesregierung angesichts zu erwartender struktureller Verwerfungen auf dem Strommarkt infolge der veränderten Wettbewerbsbedingungen durch Laufzeitverlängerungen für Endkunden im Allgemeinen vor?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass es durch die Laufzeitverlängerungen zu strukturellen Verwerfungen auf dem Strommarkt kommt.

Hinsichtlich der Gesamtheit der Maßnahmen, die auch im Zusammenhang mit längeren Laufzeiten der Kernkraftwerke vorgesehen sind, verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen in ihrem Energiekonzept.





